



Praktische Tipps zum ärztlichen Weiterbildungsrecht

Auf der Grundlage der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg (WBO 2006)

(Stand Februar 2014)

Das berufsrechtliche Weiterbildungsrecht hat für Krankenhäuser aus unterschiedlichen Gesichtspunkten eine zentrale Bedeutung. Ein zentraler Aspekt ist die Attraktivität des Krankenhauses als potentieller Arbeitgeber für Assistenzärzte, denn nur wenn das Krankenhaus über die erforderlichen Genehmigungen als Weiterbildungsstätte verfügt und die in den jeweiligen Abteilungen tätigen Chef- und Oberärzte aufgrund einer Weiterbildungsbefugnis formal zur Weiterbildung berechtigt sind, können sich die Assistenzärzte in der Weiterbildung zu einer Gebiets- oder Schwerpunktbezeichnung die in dem Krankenhaus abgeleisteten Zeiten auch tatsächlich anrechnen lassen.

Hier gilt es zahlreiche formale Rahmenbedingungen zu beachten, insbesondere beispielsweise, wenn eine Fachabteilung eines Krankenhauses auf mehrere räumliche Betriebsstellen verteilt ist. Das Weiterbildungsrecht bietet jedoch auch flexible Möglichkeiten, um auf Job-Sharing, Teilzeittätigkeiten sowohl seitens der die Weiterbildung anleitenden Chef- und Oberärzte als auch seitens der sich in der Weiterbildung befindlichen Assistenzärzte reagieren zu können.

1. Zwei formale Grundvoraussetzungen:

Assistenzärzte können sich die in einem Krankenhaus bzw. einer Arztpraxis abgeleisteten Arbeitszeiten nur als i. S. des Weiterbildungsrechts anrechenbare Zeiten für die Ausbildung zum Facharzt anrechnen lassen, wenn **a)** die Ausbildungsstätte gem. § 6 WGO als „Weiterbildungsstätte“ von der Bezirksärztekammer durch formalen Bescheid zugelassen wurde **und b)** die Tätigkeit unter Anleitung eines Chef- oder Oberarztes erfolgt, der selber über die entsprechende Qualifikation (Facharztbezeichnung) verfügt und auf Antrag von der Bezirksärztekammer formal aufgrund seiner fachlichen und persönlichen Eignung die „Befugnis zur Weiterbildung“ gem. § 5 WBO erteilt bekommen hat.

Praxishinweis: Lehrkrankenhäuser von Universitätskliniken sind weiterbildungsrechtlich keine „Einrichtungen der Hochschulen“. Auch Lehrkrankenhäuser von Universitätskliniken müssen daher für die jeweiligen Abteilungen eigenständige Weiterbildungsstättengenehmigungen beantragen.

Praxishinweis: Bitte beachten Sie stets, dass die abgeleisteten Zeiten für die betroffenen Assistenzärzte i. S. des Weiterbildungsrechts **nicht anrechenbar** sind, wenn – auch nur vorübergehend – eine dieser beiden Grundvoraussetzungen nicht erfüllt ist.

1.1. Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung als „Weiterbildungsstätte“

Für die Genehmigung einer Abteilung als Weiterbildungsstätte ist nach dem Weiterbildungsrecht insbesondere entscheidend, welches Leistungsspektrum von der jeweiligen Abteilung bzw. Praxis im Vergleich zu den nach dem Weiterbildungsrecht für die Weiterbildung zu erfüllenden Leistungskatalogen im Behandlungsalltag tatsächlich erbracht wird. Wenn hier von der jeweiligen potentiellen Weiterbildungsstätte nicht das gesamte Leistungsspektrum abgedeckt werden kann, so besteht dennoch die Möglichkeit eine Genehmigung als Weiterbildungsstätte zu erhalten, die dann jedoch ggf. nur zeitlich befristet erteilt wird. Dies hat zur Folge, dass die sich in der Weiterbildung befindlichen Ärzte nicht ihre gesamte Weiterbildung an dieser Weiterbildungsstätte absolvieren können, sondern mindestens noch an eine andere Weiterbildungsstätte rotieren müssen.

1.2. Voraussetzung für die Erlangung einer Weiterbildungsbefugnis

Neben der fachlichen und persönlichen Eignung, insbesondere auch der Bereitschaft die sich in der Weiterbildung befindlichen Ärzte im Alltag tatsächlich anzuleiten, ist Voraussetzung für die Erlangung einer Weiterbildungsbefugnis, dass der jeweilige Arzt selber über die entsprechende Bezeichnung (z. B. Facharzttitel) verfügt und seit Abschluss der eigenen Weiterbildung mehrere Jahre in dem entsprechenden Fachgebiet tätig war.

1.2.1. Ganztägige Weiterbildung und Teilzeitweiterbildende

Grundsätzlich geht die Weiterbildungsordnung davon aus, dass die Weiterbildung ganztägig – durch eine Vollzeitkraft – zu erfolgen hat. Im Ergebnis kann eine ganztägige Weiterbildung jedoch auch durch mehrere in Teilzeit tätige weiterbildungsbefugte Ärzte gewährleistet werden. So sieht die Weiterbildungsordnung auch ausdrücklich vor, dass mehrere in Teilzeit tätige Ärzte eine „gemeinsame Weiterbildungsbefugnis“ beantragen und erhalten können, wenn durch ihre gemeinsame Tätigkeit im Ergebnis für die sich in der Weiterbildung befindenden Ärzte eine ganztägige Weiterbildung gewährleistet wird.

1.2.2. Ganztägige Weiterbildung und Tätigkeit des Weiterbildungers an mehreren Orten

Die Beantragung einer „gemeinsamen Weiterbildungsbefugnis“ ist zudem erforderlich, wenn der weiterbildungsbefugte Arzt nicht ausschließlich an einer Weiterbildungsstätte tätig ist, da dann an der jeweiligen Weiterbildungsstätte ohne Einbindung weiterer Ärzte in die Anleitung der Weiterbildung keine ganztägige Weiterbildungsbetreuung stattfinden könnte.

1.2.3. Persönliche Anleitung der Weiterbildung und Delegation

Ein weiterer aus rechtlichen Gesichtspunkten heikler Punkt ist das Erfordernis der „persönlichen Anleitung“ der Weiterbildung durch den weiterbildungsbefugten Arzt.

Zwar anerkennt das Weiterbildungsrecht mittlerweile aufgrund der Realitäten im Krankenhaus, dass der weiterbildungsbefugte Arzt die Anleitung der Weiterbildung unter gewissen Umständen in gewissem Rahmen auf andere Ärzte delegieren kann, die formal nicht über eine eigene Weiterbildungsbefugnis verfügen.

Um Missbrauch zu verhindern sind hier jedoch die rechtlichen Anforderungen recht streng, weswegen eine eingehende Begutachtung des jeweiligen Einzelfalls erforderlich ist, um begutachten zu können, ob ein konkretes Delegationsmodell noch aus weiterbildungsrechtlichen Gesichtspunkten dem Erfordernis der „persönlichen Anleitung“ genügt oder nicht.

1.2.4. Mehrjährige Tätigkeit des Weiterbildungsbefugten nach Abschluss der eigenen Weiterbildung

Im Rahmen der Antragsstellung für die Erteilung einer Befugnis zur Weiterbildung ist darüber hinaus immer wieder die Auslegung des Kriteriums der „mehrjährigen Tätigkeit“ des Antragstellers nach Abschluss der entsprechenden eigenen Weiterbildung problematisch. Grund hierfür ist, dass die Bezirksärztekammer sich in diesem Zusammenhang für die Auslegung auf eine interne, den Wortlaut der WBO einschränkende Richtlinie der Ärztekammer bezieht, die jedoch nach der Rechtsprechung **keine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift** ist und daher **keine Gesetzeskraft** hat. Es handelt sich bei der Richtlinie vielmehr nur um eine standardisierte interne Auslegung der WBO durch die Landesärztekammer die den Gesetzestext jedoch nicht in rechtlich zulässiger Weise einengen oder einschränken kann.

2. Parallele Weiterbildung an mehreren Weiterbildungsstätten:

Die Rechtsprechung hält es unter gewissen Bedingungen für rechtlich zulässig, dass ein Arzt in der Weiterbildung parallel in Teilzeit an mehreren Weiterbildungsstätten tätig sein kann.

Dies ermöglicht bspw. die parallele Tätigkeit in einer Praxis bzw. einem MVZ, wenn die entsprechende Weiterbildungsstättengenehmigung vorhanden ist, und die gleichzeitige Tätigkeit in einem Krankenhaus. Dies kann gerade für Assistenzärzte in der Weiterbildung attraktiv sein, die sich langfristig schon für eine Niederlassung entschieden haben und daher Interesse an einer Tätigkeit im ambulanten Bereich, Praxis oder MVZ ha-

ben, daneben aber auch noch daran interessiert sind, die zu ihrem Fachgebiet gehörenden spezifischen stationären Krankheitsbilder im Rahmen der Weiterbildungszeit intensiv kennen zu lernen und zu betreuen.

3. Weiterbildung in Teilzeit möglich:

Grundsätzlich geht die Weiterbildungsordnung davon aus, dass die Weiterbildung zum Facharzt und in Schwerpunkten ganztägig und in hauptberuflicher Stellung in Vollzeitbeschäftigung durchgeführt wird. Die Weiterbildungsordnung sieht jedoch ausdrücklich vor, dass auch eine Weiterbildung in Teilzeit, ohne Erfordernisses der Nennung von Gründen, möglich ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die durchgeführte Weiterbildung hinsichtlich Gesamtdauer, Niveau und Qualität im Ergebnis den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entspricht. Dies ist nach Vorstellung der Weiterbildungsordnung regelmäßig gewährleistet, wenn die Teilzeittätigkeit mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit beträgt. Wird die Weiterbildung in Teilzeit durchgeführt, so verlängert sich die für die Absolvierung der Weiterbildung erforderliche Zeit entsprechend.

4. Weiterbildungsrecht und neu eingeführte Gebiets- oder Schwerpunktbezeichnungen

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass das Weiterbildungsrecht spezifische Übergangsregelungen vorsieht, um bei der Einführung einer neuen Gebiets- oder Schwerpunktbezeichnung als Weiterbildungsstätte schnell die entsprechende Weiterbildung anbieten zu können.

Ihre Ansprechpartner bei VOELKER:

Dr. Ulrike Brucklacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Isabelle C. Hägele-Rebmann
Rechtsanwältin
Mediatorin

VOELKER & Partner
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater mbB
Am Echazufer 24
D- 72764 Reutlingen

www.voelker-gruppe.com
u.brucklacher@voelker-gruppe.com
i.haegele-rebmann@voelker-gruppe.com
Telefon: +49 7121 9202-12 Telefax: +49 7121 9202-29